

**Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien für den  
Normenkontrollrat Baden-Württemberg  
(VwV Normenkontrollrat BW – VwV NKR BW)**

Vom 26.September 2023 - Az STM-17-0500.1-51 –

**1 Inhalt und Ziele**

- 1.1 Beim Staatsministerium Baden-Württemberg ist ein Beratungsgremium für bessere Rechtsetzung, Bürokratievermeidung und Bürokratieabbau (Normenkontrollrat Baden-Württemberg) eingerichtet. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (Normenkontrollrat) ist in seiner Tätigkeit unabhängig.
- 1.2 Der Normenkontrollrat berät und unterstützt die Landesregierung bei ihren Maßnahmen auf den Gebieten der besseren Rechtsetzung, der Bürokratievermeidung und des Bürokratieabbaus. Er befasst sich in enger Zusammenarbeit mit den Ministerien sowohl mit Regelungsentwürfen als auch mit bestehenden Regelungen. Er kann Vorschläge zur besseren Rechtsetzung, zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, zur Reduzierung von Bürokratie und zur Digitalisierung unterbreiten.
- 1.3 Die angestrebten Ziele und Zwecke von Regelungen sind nicht Gegenstand der Befassung des Normenkontrollrates.

**2 Zusammensetzung und Organisation des Normenkontrollrates Baden-Württemberg**

- 2.1 Der Normenkontrollrat besteht aus maximal sechs Mitgliedern. Diese werden von dem Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist einmal zulässig. Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft durch Erklärung gegenüber dem Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die Dauer der verbliebenen Beststellungszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt; Satz 2 gilt entsprechend.
- 2.2 Der Normenkontrollrat soll über Digitalkompetenz und Erfahrung aus der Wirtschaft, der Landes- und Kommunalverwaltung, Wissenschaft sowie Zivilgesellschaft verfügen. Jeweils mindestens ein Mitglied soll Erfahrungen in Rechtssetzungsangelegenheiten innerhalb staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen, in der Leitung von Organisationen sowie in der Gestaltung und Reform von Organisationen und Prozessen haben. Frauen und Männer sollen angemessen vertreten sein.
- 2.3 Die Mitglieder dürfen während ihrer Mitgliedschaft im Normenkontrollrat weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch einer Bundes- oder Landesbehörde angehören noch zu diesen in einem ständigen Dienst- oder

Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Dies gilt nicht für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

- 2.4 Den Vorsitz im Normenkontrollrat führt das hierfür von dem Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin im Einvernehmen mit den weiteren Mitgliedern der Landesregierung bestimmte Mitglied.
- 2.5 Die Mitgliedschaft im Normenkontrollrat ist ein Ehrenamt.
- 2.6 Die Mitglieder des Normenkontrollrates erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie ein angemessenes Sitzungsgeld. Diese werden vom Chef der Staatskanzlei oder der Chefin der Staatskanzlei festgesetzt. Der Ersatz ihrer Reisekosten erfolgt nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- 2.7 Der Normenkontrollrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Ein Sondervotum ist nicht zulässig.
- 2.8 Das Verfahren des Normenkontrollrates regelt eine Geschäftsordnung.
- 2.9 Beim Staatsministerium ist zur Unterstützung des Normenkontrollrates eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- 2.10 Die Mitglieder des Normenkontrollrates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Normenkontrollrat als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet.
- 2.11 Von der Landesregierung oder den Ministerien übermittelte Regelungsentwürfe nebst weiteren Unterlagen sind von den Mitgliedern des Normenkontrollrates und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle vertraulich zu behandeln; es sei denn, das federführende Ministerium hat ausdrücklich darauf verzichtet. Dies gilt nicht für Regelungsentwürfe, für die das Verfahren zur Beteiligung außerhalb der Landesverwaltung bereits eingeleitet worden ist.

### **3 Aufgaben des Normenkontrollrates Baden-Württemberg**

- 3.1 Der Normenkontrollrat befasst sich mit Entwürfen für Landesgesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der Ministerien. Näheres zum Verfahren der Einbeziehung des Normenkontrollrates regelt die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen).
- 3.2 Von Nummer 3.1 sind ausgenommen
  - haushaltsrechtliche Regelungen einschließlich der Haushaltsbegleitgesetze und des Finanzausgleichsgesetzes,
  - Regelungen, soweit sie verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzen,

- beihilferechtliche Regelungen im Sinne der Artikel 107, 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- Regelungen zur Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds sowie
- Regelungen, die sich auf die Zustimmung zu einem Staatsvertrag beschränken.
- Verwaltungsvorschriften gemäß Nummer 6.6.2 der Regelungsrichtlinien zur VwV Regelungen.

3.3 Der Normenkontrollrat berät zu Aspekten der besseren Rechtsetzung, der Bürokratievermeidung und des Bürokratieabbaus, insbesondere zu:

- der verständlichen und nachvollziehbaren Darstellung von Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung,
- Vollzugsalternativen und Vollzugstauglichkeit,
- belastungsarmen Verwaltungsverfahren sowie
- dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, Befristung und Evaluierung.

3.4 In geeigneten Fällen kann der Normenkontrollrat den federführenden Ministerien empfehlen, dass Regelungsentwürfe modellhaft einer praktischen Anwendung unterzogen werden (Praxis-Check). Geeignete Fälle sind insbesondere Regelungsvorhaben, die erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren erwarten lassen. Ein Praxis-Check soll dabei unterstützen, vollzugstaugliche und belastungsarme Vorschriften und Verfahren im Austausch mit Betroffenen und Anwenderinnen und Anwendern zu entwickeln. Ein Praxis-Check kann beispielsweise durch Interviews, Anhörungsrunden oder Simulationen mit Normadressatinnen und Normadressaten durchgeführt werden. Wird der Regelungsentwurf entgegen der Empfehlung des Normenkontrollrates einem Praxis-Check nicht unterzogen, entscheidet im Streitfall der Koordinator der Landesregierung für Verwaltungsmodernisierung, Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung über dessen Durchführung. Der Normenkontrollrat ist bei der Durchführung eines von ihm empfohlenen Praxis-Checks einzubeziehen.

3.5 Der Normenkontrollrat kann sich ferner mit bestimmten Lebenslagen und Verwaltungsbereichen befassen und diese auf Entlastungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten untersuchen. Dabei kann er bestehende Regelungen des Landes, des Bundes und der EU betrachten. Der Normenkontrollrat kann den federführenden Ressorts in geeigneten Fällen auch empfehlen, dass bestehende Regelungen oder Verfahren modellhaft einer praktischen Anwendung (Praxis-Check) unterzogen werden. Geeignete Fälle sind insbesondere Regelungen mit erheblichen Auswirkungen für

Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger und aufwändige Verwaltungsverfahren. Entscheidet sich das Ressort, einen Praxis-Check durchzuführen, so soll der Normenkontrollrat bei der Durchführung eines von ihm empfohlenen Praxis-Checks einbezogen werden. Zur Unterstützung bei der Durchführung steht die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt zur Verfügung.

- 3.6 Der Normenkontrollrat kann in besonderen Einzelfällen anregen, dass die federführenden Ministerien die Bürokratielasten von bestehenden Regelungen sowie von Vollzugsalternativen durch die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt abschätzen lassen. Entscheidet sich das Ressort, die Bürokratiekosten abschätzen zu lassen, kann dazu das Standardkosten-Modell oder eine andere angemessene Methode zur Anwendung kommen. Die Bürokratielasten umfassen den wesentlichen mess- oder beschreibbaren Aufwand, der durch die Befolgung einer Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entsteht.
- 3.7 Der Normenkontrollrat kann im Benehmen mit den betroffenen Ministerien Gutachten in Auftrag geben, gemeinsame Projekte mit Ministerien durchführen sowie der Landesregierung Sonderberichte vorlegen und diesen Empfehlungen beifügen.
- 3.8 Unberührt bleiben die Prüfungskompetenzen des Normenprüfungsausschusses und des Landesrechnungshofes.

#### **4 Zusammenarbeit zwischen dem Normenkontrollrat Baden-Württemberg und der Landesregierung**

- 4.1 Der Normenkontrollrat gibt seine Stellungnahmen zu den Regelungsentwürfen nicht öffentlich ab.
- 4.2 Der Normenkontrollrat legt der Landesregierung regelmäßig einen Tätigkeitsbericht vor.
- 4.3 Der Normenkontrollrat steht den Ministerien sowie den federführenden und den mitberatenden Ausschüssen des Landtages zur Beratung zur Verfügung.
- 4.4 Die Landesregierung und Ministerien übermitteln dem Normenkontrollrat auf Anfrage vorhandene Informationen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, über den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, über den Geheim- und Sabotageschutz sowie über gesellschaftsrechtlich begründete Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.
- 4.5 Die Stellungnahmen des Normenkontrollrates zu Gesetzentwürfen und eine etwaige Gegenäußerung der Landesregierung werden den Gesetzentwürfen bei ihrer Einbringung in den Landtag beigelegt.

- 4.6 Die Landesregierung informiert laufend über den Stand des Bürokratieabbaus und ihre Maßnahmen zur besseren Rechtsetzung, zur Bürokratievermeidung und zum Bürokratieabbau.
- 4.7 Der Auftrag des Normenkontrollrates ist dynamisch und kann durch die Landesregierung an Erfahrungen und Bedarfe angepasst werden.

## **5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. Sie tritt am 30. September 2030 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die VwV Normenkontrollrat BW vom 12. Dezember 2017 (GABl. 2018 S. 66) außer Kraft.